

4 K 15/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Mittwoch, 20. August 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Hersfeld Blatt 12342, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 577,06/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bad Hersfeld	51	381	Gebäude- und Freifläche, Mangnolienweg 11	1094

verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 153.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus, aufgeteilt in 2 Sondereigentume, **hier soll versteigert werden:**

Wohnung Nr. 1 im Ursprungswohnhaus, ca. 107 am groß, Baujahr 1978.

Das Sondereigentum Nr. 2 befindet sich im Anbau.

Der Gesamtzustand ist befriedigend, das Grundstück gepflegt. Ein PKW-Außenstellplatz ist vorhanden.

Eine Innenbesichtigung des Objekts ist nicht erfolgt!

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **027275403057**.

Kautzsch
Rechtspflegerin